

RS Lvwg 2014/5/27 LVwG-NK-13-0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.05.2014

Norm

GSpG 1989, §2 Abs4

GSpG 1989, §4 Abs1 Z2a

GSpG 1989, §52

VStG §1 Abs2

1. VStG § 1 heute
2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Um geringe Beträge iSd § 4 Abs. 1 Z. 2a GSpG wird ungeachtet der Höhe des jeweiligen Einzeleinsatzes jedenfalls dann nicht gespielt, wenn vom Spielveranstalter Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die ein Serienspiel sowohl auf Veranstalterseite als auch auf Spielerseite als objektiv sicher und auch so gewollt erscheinen lassen. Um geringe Beträge iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 a, GSpG wird ungeachtet der Höhe des jeweiligen Einzeleinsatzes jedenfalls dann nicht gespielt, wenn vom Spielveranstalter Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die ein Serienspiel sowohl auf Veranstalterseite als auch auf Spielerseite als objektiv sicher und auch so gewollt erscheinen lassen.

Schlagworte

Verbotene Ausspielung; geringe Beträge; Serienspiel; Beschlagnahme; Günstigkeitsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2014:LVwG.NK.13.0043

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at